RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. November 2004 (01.12)
(OR. en)

15130/04

JAI 490
ASIM 47

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Vorsitzes
für	den AStV (2. Teil)
Nr. Vordokument:	14497/04 JAI 441 ASIM 41
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung des in Artikel 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Verfahrens auf bestimmte Bereiche, die unter Titel IV des Dritten Teils dieses Vertrags fallen

Anbei erhalten Sie eine Kopie des Entwurfs für einen Beschluss des Rates über den Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zur Mitentscheidung gemäß Kapitel III Nummer 1.1.2 des Haager Programms, in dem die Beratungsergebnisse der AStV-Tagung vom 18. November 2004 berücksichtigt wurden.

ENTWURF

Beschluss des Rates
über die Anwendung des Verfahrens des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Bereiche, die unter Titel IV des Dritten Teils dieses Vertrags fallen [1]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch den Vertrag von Amsterdam hat die Europäische Gemeinschaft die Befugnis erlangt, gemäß Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen im Bereich der Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik sowie der sonstigen Politiken in Verbindung mit der Freizügigkeit zu beschließen.

(2) Gemäß Artikel 67 des Vertrags, der durch den Amsterdamer Vertrag aufgenommen wurde, waren die meisten dieser Maßnahmen vom Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu beschließen.

[1] Parlamentsvorbehalt von IE und UK.

(3) Gemäß Artikel 67 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich muss der Rat nach Ablauf eines Übergangszeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss fassen, wonach auf alle Bereiche oder Teile der Bereiche, die unter Titel IV fallen, das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags anzuwenden ist.

(4) Aufgrund der durch den Vertrag von Nizza vorgenommenen Änderung des Vertrags beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die in Artikel 63 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a vorgesehenen Asylmaßnahmen, sofern er einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments Gemeinschaftsvorschriften erlassen hat, in denen die gemeinsamen Regeln und wesentlichen Grundsätze für diese Bereiche festgelegt sind, sowie die in Artikel 65 genannten Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit Ausnahme der familienrechtlichen Aspekte; diese Bestimmungen werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

(5) Außerdem beschließt der Rat gemäß dem Protokoll zu Artikel 67 des EG-Vertrags, das diesem Vertrag durch den Vertrag von Nizza beigefügt wurde, ab dem 1. Mai 2004 beim Erlass der Maßnahmen nach Artikel 66 des Vertrags mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments; dieses Protokoll wird durch diesen Beschluss nicht berührt.

(6) Zusätzlich zu den sich aus dem Vertrag von Nizza ergebenden Änderungen hat der Europäische Rat bei der Billigung des "Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union" auf seiner Tagung vom 4. und 5. November 2004 den Rat ersucht, auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 2 EGV spätestens am 1. April 2005 einen Beschluss anzunehmen, der den Rat verpflichtet, gemäß dem Verfahren des Artikels 251 vorzugehen, wenn er unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Wahl der Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsrechtsakte die Maßnahmen beschließt, die in Artikel 62 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 sowie in Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b des Vertrags genannt sind.

(7) Der Europäische Rat hat allerdings die Ansicht vertreten, dass der Rat bis zum Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa die in Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 des Vertrags genannten Maßnahmen im Bereich der legalen Migration von Staatsangehörigen dritter Länder in die und zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen sollte.

(8) Der Übergang zum Mitentscheidungsverfahren bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 1 des Vertrags berührt nicht die Verpflichtung des Rates, einstimmig zu beschließen, wenn er Beschlüsse fasst, die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte, in Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, in Artikel 4 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannt sind oder in künftigen Beitrittsverträgen genannt werden.

(9) Der Übergang zum Mitentscheidungsverfahren bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

(10) Der Rat kann im Einklang mit der geeigneten im Vertrag vorgesehenen Rechtsgrundlage Anreizmaßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen unterstützt werden.

(11) Infolge des Übergangs zum Mitentscheidungsverfahren bei der Beschlussfassung über Maßnahmen nach Artikel 62 Nummern 2 und 3 des Vertrags sollten die Verordnungen, mit denen dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen und für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen vorbehalten werden, so geändert werden, dass der Rat verpflichtet ist, in diesen Fällen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

(12) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

(13) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchten -

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Ab dem 1. [April] [1] 2005 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn er Maßnahmen nach Artikel 62 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 des genannten Vertrags erlässt.

(2) Ab dem 1. [April] [1] 2005 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wenn er Maßnahmen nach Artikel 63 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b des genannten Vertrags erlässt.

[1] oder ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Annahme dieses Beschlusses folgt, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Artikel 2

Artikel 251 des Vertrags findet auf die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments Anwendung, die der Rat vor dem 1. [April] [1] 2005 zu Vorschlägen für Maßnahmen erhält, über die er gemäß diesem Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags beschließen muss.

Artikel 3

(1) In Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001 [1] wird mit Wirkung vom 1. [April] [1] 2005 das Wort "einstimmig" durch die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

(2) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 [2] wird mit Wirkung vom 1. [April] [2] 2005 das Wort "einstimmig" durch die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
der Präsident

---

[1] ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.
[2] ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.